GEMEINDE LINDAU

Tagelswangerstrasse 2 8315 Lindau Tel. 052 355 04 35 Fax 052 355 04 45 gemeindeschreiber@lindau.ch www.lindau.ch

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 22. Oktober 2014 | Seite im Protokollbuch: 482

150 17. Gemeindepersonal
17.08 Gemeindepersonal, allgemeine und komplexe Akten
17.08.30 Besoldung, Zulagen, Entschädigung, Kinderzulagen

Lohnfortzahlung bei Krankheit / Abweichende Regelung zum Personalgesetz

Öffentlich

Ausgangslage
Bei Arbeitsverhinderung infolge Unfall oder Krankheit hat das Gemeindepersonal während einer bestimmten Zeit Anspruch auf Lohnfortzahlung. Gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz § 99 Absatz 1 wird der Lohn wie folgt ausgerichtet:

		anschliessend
im ersten Dienstjahr	3 Monate zu 100 %	3 Monate zu 75 %
im zweiten Dienstjahr	6 Monate zu 100 %	6 Monate zu 75%
ab dem dritten Dienstjahr	12 Monate zu 100 %	

Gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde Lindau, Artikel 1.2 ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden, soweit der Gemeinderat keinen anders lautenden Beschlüsse erlässt.

Bei einem Unfallereignis gelangt das Unfallversicherungsgesetz zur Anwendung, wonach ab dem dritten Tag ein Unfalltaggeld von 80% des bisherigen Lohnes ausgerichtet wird. Das Taggeld wird während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers mit dem Lohn verrechnet, anschliessend wird das Unfalltaggeld direkt an den Arbeitnehmer ausgerichtet.
Anders verhält es sich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Hier gibt es keine gesetzliche Grundlage, wonach der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich gegen den Ausfall des Erwerbseinkommens zu versichern hätten. Die Gemeinde Lindau verfügt seit längerem über eine Krankentaggeldversicherung. Ab dem 181. Tag wird ein Krankentaggeld von 80% an die Gemeinde ausgerichtet, sofern der Arbeitnehmer zwischenzeitlich nicht vollständig genesen ist und die Lohnfortzahlungspflicht andauert.

Erkrankt nun ein/e Angstelle/r der Gemeinde Lindau und befindet sich im ersten Dienstjahr, erhält er wahrend den ersten drei Monaten den Lohn zu 100%, für weitere drei Monate zu 75%. Ab dem 181. Tag erhält er das Krankentaggeld zu 80%. Befindet sich ein Angestellter jedoch im zweiten Dienstjahr, wird ihm/ihr den Lohn für sechs Monate zu 100%, anschliessend für weitere sechs Monate zu 75% ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer, welche sich im Krankheitsfall im ersten Dienstjahr (ab dem dritten Monat) befinden, gegenüber jenen im zweiten Dienstjahr besser gestellt sind. Die Gemeindekasse wird dadurch indirekt aufgebessert, da ein Krankentaggeld von 80% vereinnahmt werden kann. Dem gegenüber steht die Lohnfortzahlung zu 75% des ursprünglichen Lohnes.

Erwägungen
Gemäss Ausführungen soll deshalb die Lohnfortzahlungspflicht in Abweichung zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, analog zum Unfallversicherungsgesetz, auf 80% angehoben werden. Die Ereignisse infolge Unfall und Krankheit werden dadurch gleich behandelt. Es erfolgt auch

eine Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer, unabhängig der Dauer ihres jeweiligen Anstellungsverhältnisses.

Beschluss
Der Gemeinderat, aufgrund vorstehender Ausführungen

beschliesst

1. Die Lohnfortzahlungspflicht infolge Krankheit wird in Abweichung zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz wie folgt festgesetzt:

im ersten Dienstjahr	3 Monate zu 100 %	3 Monate zu 80 %
im zweiten Dienstjahr	6 Monate zu 100 %	6 Monate zu 80%
ab dem dritten Dienstjahr	12 Monate zu 100 %	

2. Die Angestellten werden unabhängig der Dauer ihres Dienstverhältnisses und Art des Ereignisses gleich behandelt.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Personal (mündlich an Teamsitzung)
   - RPK Lindau, z.H. Herr Bruno Roost, Gerenhalde 7, 8317 Tagelswangen (zur Information)
   - Bereich Finanzen
   - Homepage
   - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:	Der Schreiber:
Bernard Hosang	Viktor Ledermann

versandt am: